

- Entwurf -



**Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur**

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Internet:

<http://www.westerwaldkreis.de>

E-Mail:

Postmaster@westerwaldkreis.de

Gegen Empfangsbekanntnis

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises 56409 Montabaur

1.



GENEHMIGUNG

zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 82 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nennleistung von 2.000 kW in der Gemarkung Girkenroth, Flur 4, Flurstück 57

1. Gemäß §§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – wird

- vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -



die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 82 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nennleistung von 2.000 kW in der Gemarkung Girkenroth, Flur 4, Flurstück 57 erteilt.



21

Seite: 2

Aktenzeichen: 7/70-144-10-9.162

Datum: 23. Januar 2008

2. Das gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Secker Weiher – Wiesensee“ vom 13.07.2005, für die Realisierung des Vorhabens innerhalb des Landschaftsschutzgebiets erforderliche Einverständnis wird erklärt.
3. Die Genehmigung zur Rodung der für die Realisierung des Vorhabens gemäß den vorliegenden Unterlagen und Pläne unbedingt erforderlichen Waldflächen wird gemäß § 14 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz erteilt.
4. Die diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen, Pläne und Beschreibungen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

I.

Die Genehmigung ergeht entsprechend dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen (Antrag, Zeichnungen und Beschreibungen) und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

1. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz:

1.1. Lärm:

- 1.1.1 Der Schallleistungspegel der Windkraftanlage (WEA Nr. 3) Typ Enercon E 82 von 103,6 dB(A) darf bei 95 %-iger Nennleistung nicht überschritten werden.
- 1.1.2 Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 1.1.3 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil (unter Berücksichtigung des Sicher-

Seite: 3

Aktenzeichen: 7/70-144-10-9.162

Datum: 23. Januar 2008

heitzuschlags von 2,5 dB(A) an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1	Haus „Welterswald“ (Außenbereich) Gemark. Girkenroth	nachts: 35 dB(A)
IP 2	Wohnhaus in Girkenroth Langstraße 18	nachts: 27 dB(A)
IP 3	Jagdhaus	nachts: 34 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

1.1.4 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden:

IP 1	Haus „Welterswald“ (Außenbereich) Gemark. Girkenroth	nachts: 45 dB(A)
IP 2	Wohnhaus in Girkenroth Langstraße 18	nachts: 40 dB(A)
IP 3	Jagdhaus	nachts: 45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

1.2 Schattenwurf:

1.2.1. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Insbesondere wird auf folgende Immissionspunkte verwiesen: